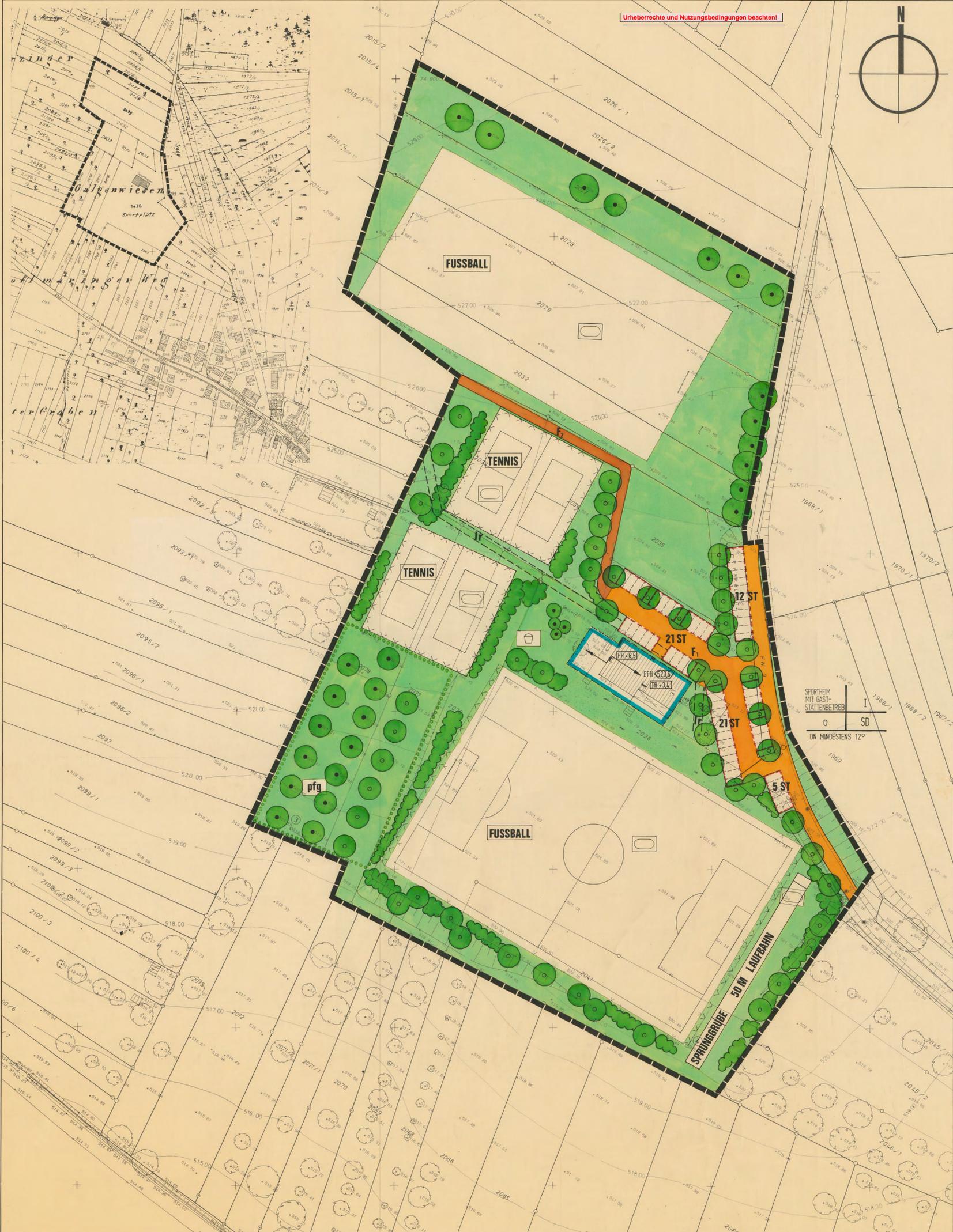


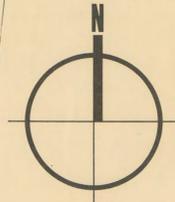


# BEBAUUNGSPLAN "SPORTPLATZ" BAISINGEN

# 1:500



Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!



## ZEICHENERKLÄRUNG

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0 OFFENE BAUWEISE
- SB SATTELDACH

### BAUWEISE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

ZWECKBESTIMMUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	DACHFORM

DACHNEIGUNG

- EFH <math>\leq 5,235</math> ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE IN M Ü NN
- TH+3,4 MAXIMALE TRAUFHÖHE IN M BEZOGEN AUF EFH
- FH+6,5 MAXIMALE FIRSTHÖHE IN M BEZOGEN AUF EFH

### GRENZEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- BAUGRENZE

### GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- EINZELPFLANZGEBOT
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
- STRAUCHERPFLANZGEBOT
- PFLANZGEBOT OBSTBÄUME
- BALLFANGZÄUNE

### VERKEHRSLÄCHEN

- F<sub>1</sub> BESCHRÄNKT OFF WEG IM SINNE § 3 ABS 2 ZIFFER 4 STRG (FELD WALDWEG SOWIE ZUFAHRT ZUM SPORTGEL)
- F<sub>2</sub> BESCHRÄNKT OFF WEG IM SINNE § 3 ABS 2 ZIFFER 4 STRG (FELD WALDWEG)
- ST NICHT ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE
- TR MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan "Sportplatz" Baisingen  
In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

**I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
Gemäß § 9 Abs. 1 BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1996 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1 - 27 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1995 (BGBI. I S. 2265)

**1. Bauliche Nutzung**  
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG §§ 1-15 BauNVO  
Öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen:  
- Sportplatz  
- Trainingsplatz  
- Kinderspielplatz  
- Tennisplatz  
- 50 m Laufbahn mit Sprunggrube  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nutzungen zulässig:  
- Sportstätten mit Gaststättenbetrieb einschließlich Geräteräume und sonstige Nebenräume.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG §§ 16-21 BauNVO  
Für die im Lageplan festgesetzte bauliche Anlage ist entsprechend dem Planeinschrieb 1 Vollgeschöb zulässig.

2. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG §§ 22 BauNVO  
Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan als o = offene Bauweise.

3. Stellung der baulichen Anlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG  
Die im Lageplan eingezeichnete Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.

4. Höhenlage der baulichen Anlage § 9 Abs. 2 BauG  
Die im Lageplan eingezeichneten Höhenangaben gelten für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in m ü NN, außerdem gelten zusätzliche Höhenangaben der Traufe (TH) und des Firstes (FH) bezogen auf EFH. Die angegebenen Höhen sind Höchstwerte.
5. Bepflanzung  
- Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind landschaftsgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.  
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und wenn erforderlich, zu ersetzen.  
- In südlichen Teil der Tennisanlage sind Obstbäume als Hochstämmen zu pflanzen.
- 5.1 Pflanzarten  
Für die Bepflanzung sind vorzugsweise folgende Arten zu verwenden:  
Hochstämmige Bäume: Kleinbäume:  
- alle Arten von Obstbäumen - Feldahorn  
- Linde - Haselnuß  
- Robuche - Feuerahorn  
- Berg- und Spitzahorn - Hausbuche  
- Eiche - Traubenkirsche  
Sträucher:  
- Felsenbirne - Zierquille  
- Hartweidel - Haselnuß  
- Weidorn - Liguster  
- Wildrosen - Salweide  
- Schneebühl - gemeiner Schneeball  
- Schlehdorn - weißer Schneeball
- 5.2 Kinderspielplatz  
Die in 5.1 mit einem Punkt (●) versehenen Sträucher sind Biflorpflanzen und dürfen im Bereich des Kinderspielplatzes nicht gepflanzt werden.
- II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
gemäß § 73 der Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (BBl. S. 770), geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (BBl. S. 51)
1. Dachgestaltung  
Die Mindestdachneigung beträgt 12°, die Dachform ist als Satteldach (SD) festzusetzen. Als Dachdeckung ist rotbraunes Material zu verwenden, ausnahmsweise können begrünnte Dächer zugelassen werden. Nicht zulässig sind Blechdeckungen sowie Dachaufbauten und Dacherschneidungen.
2. Fassadengestaltung  
Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten, erdgebundenen Farben zu streichen. Verkleidungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmsweise können Holzschalungen zugelassen werden.
3. Einfriedigungen  
Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedigungen nicht zulässig, ausgenommen sind Ballfangzäune aus Maschendraht an den Tennisplätzen sowie am südlich gelegenen Fußballplatz, hier jedoch nur an den Schürzen. Windfänge an den Ballfangzäunen sind mit Vorberaufdrücken unzulässig.
4. Flutlichtanlage  
Im gesamten Geltungsbereich darf nur ein Spielfeld mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet sein.
5. Fahrwege und Stellplätze  
Stellplätze und deren Erschließungswege sind in wassergebundener Decke oder mit Rasengittersteinen auszuführen. Landstrassenschafliche Fahrwege sind in wassergebundener Decke auszuführen.
- III. HINWEISE  
1. Geländeschneitte/Pflanzplan  
Den Baugesuch sind mindestens 2 ähnliche Geländeschneitte sowie ein Pflanzplan über das Baugrundstück beizufügen.
2. Bodenkundliche Befunde  
Werdien bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angesprochen, ist das Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen, umgehend zu verständigen.
3. Sämtliche bestehenden Bäume und Sträucher sind bis zum Vollzug der baurechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen zu erhalten.
4. Das Baugesuch liegt in der Zone III des Wasserschutzbereiches. Alle Maßnahmen, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen können, sind besonders sorgfältig auszuführen.

## ROTTENBURG AM NECKAR BAISINGEN BEBAUUNGSPLAN "SPORTPLATZ"

- VERFAHRENSVERLAUF**
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 7.4.1987 gemäß § 2 Absatz 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 18.8.1976 (BBl. I S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg a. N. beschlossen und am 17.8.1987 öffentlich bekanntgemacht.
  2. BÜRGERBETEILIGUNG  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG in der Fassung vom 8.12.1986 (BBl. I S. 2253) erfolgte am 20.6.1987.
  3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS  
Der Gemeinderat hat gemäß § 3 Abs. 2 BauG am 8.9.1987 um Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
  4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauG vom 21.9.1987 bis 20.10.1987 einschließlich öffentlich ausgelegt.
  5. SATZUNGSBESCHLUSS  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 24.11.1987 als Satzung beschlossen.
  6. ANZEIGE  
Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauG wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.04.1988, Nr. 22/32/2311/2-1/101/88, abgeschlossen.
  7. INKRAFTTRETEN  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauG am 28.04.1988, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde diesen Bebauungsplan rechtsverbindlich.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan "Sportplatz" Baisingen

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1 - 27 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2265)

### 1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§§ 1-15 BauNVO

Öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen

- Sportplatz
- Trainingsplatz
- Kinderspielplatz
- Tennisplatz
- 50 m Laufbahn mit Sprunggrube

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nutzun-gen zulässig:

- Sportheim mit Gaststättenbetrieb einschließlich Geräteräume und sonstige Nebenräume.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§§ 16-21 BauNVO

Für die im Lageplan festgesetzte bauliche Anlage ist entsprechend dem Planeinschrieb 1 Vollgeschoß zulässig.

2. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
§§ 22 BauNVO

Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan als o = offene Bauweise.

3. Stellung der baulichen Anlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.

#### 4. Höhenlage der baulichen Anlage

§ 9 Abs. 2 BauGB

Die im Lageplan eingetragenen Höhenangaben gelten für die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) in m.ü.NN., außerdem gelten zusätzliche Höhenangaben der Traufe (TH) und des Firstes (FH) bezogen auf EFH. Die angegebenen Höhen sind Höchstwerte.

#### 5. Bepflanzung

- Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind landschaftsgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und wenn erforderlich, zu ersetzen
- Im südlichen Teil der Tennisanlage sind Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen.

##### 5.1 Pflanzarten

Für die Bepflanzung sind vorzugsweise folgende Arten zu verwenden:

###### Hochstämmige Bäume:

- alle Arten von Obstbäumen
- Linde
- Rotbuche
- Berg- und Spitzahorn
- Eiche

###### Kleinbäume:

- Feldahorn
- Feuerahorn
- Hausbuche
- Felaulme
- Traubenkirsche

###### Sträucher

- |                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| - Felsenbirne   | - Zierquitte            |
| - Hartriegel    | - Haselnuß              |
| - Weißdorn      | - Liguster ●            |
| - Wildrosen     | - Salweide              |
| - Schneebeere ● | - gemeiner Schneeball ● |
| - Schlehdorn    | - wolliger Schneeball   |

##### 5.2 Kinderspielplatz

Die in 5.1 mit einem Punkt (●) versehenen Sträucher sind Giftpflanzen und dürfen im Bereich des Kinderspielplatzes nicht gepflanzt werden.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 73 der Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBl. S. 51)

### 1. Dachgestaltung

Die Mindestdachneigung beträgt 12°, die Dachform ist als Satteldach (SD) festgesetzt. Als Dachdeckung ist rotbraunes Material zu verwenden, ausnahmsweise können begrünte Dächer zugelassen werden. Nicht zulässig sind Blecheindeckungen sowie Dachaufbauten und Dacheinschnitte.

## 2. Fassadengestaltung

Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten, erdgebundenen Farben zu streichen. Verkleidungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmsweise können Holzschalungen zugelassen werden.

## 3. Einfriedigungen

Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedigungen nicht zulässig, ausgenommen sind Ballfangzäune aus Maschendraht an den Tennisplätzen sowie am südlich gelegenen Fußballplatz, hier jedoch nur an den Stirnseiten. Windfänge an den Ballfangzäunen sind mit Werbeaufdrucken unzulässig.

## 4. Flutlichtanlage

Im gesamten Geltungsbereich darf nur ein Spielfeld mit einer Flutlichtanlage ausgerüstet sein.

## 5. Fahrwege und Stellplätze

Stellplätze und deren Erschließungswege sind in wassergebundener Decke oder mit Rasengittersteinen auszuführen. Landwirtschaftliche Fahrwege sind in wassergebundener Decke auszuführen.

# III. HINWEISE

## 1. Geländeschnitte/Pflanzplan

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte sowie ein Pflanzplan über das Baugrundstück beizufügen.

## 2. Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen, umgehend zu benachrichtigen.

## 3. Sämtliche bestehenden Bäume und Sträucher sind bis zum Vollzug der bauordnungsrechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen zu erhalten.

## 4. Das Baugebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes. Alle Maßnahmen, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen können, sind besonders sorgfältig auszuführen.

# ZEICHENERKLÄRUNG

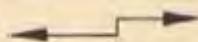
## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

## BAUWEISE

0 OFFENE BAUWEISE

SB SATTELDACH



HAUPTFIRSTRICHTUNG

ZWECK- BESTIMMUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	DACHFORM
DACHNEIGUNG	

EFH  $\langle 523,5 \rangle$  ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE IN M. Ü. NN

TH+3,4 MAXIMALE TRAUFHÖHE IN M BEZOGEN AUF EFH

FH+6,5 MAXIMALE FIRSHÖHE IN M BEZOGEN AUF EFH

## GRENZEN

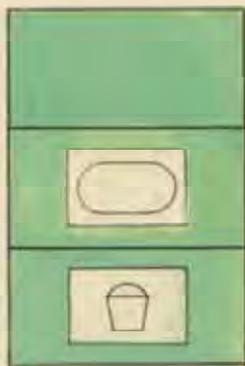


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS



BAUGRENZE

## GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN  
MIT DER ZWECKBESTIMMUNG  
SPORTPLATZ

SPIELPLATZ



EINZELPFLANZGEBOT



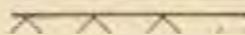
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME



STRAUCHERPFLANZGEBOT

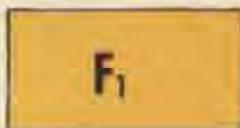


PFLANZGEBOT OBSTBÄUME

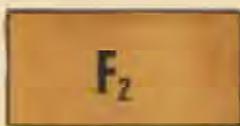


BALLFANGZÄUNE

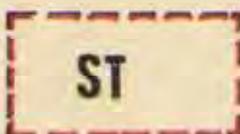
## VERKEHRSFLÄCHEN



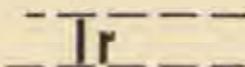
BESCHRÄNKT ÖFF. WEG IM SINNE § 3 ABS. 2 ZIFFER 4  
STRG. (FELD WALDWEG SOWIE ZUFAHRT ZUM SPORTGEL.)



BESCHRÄNKT ÖFF. WEG IM SINNE § 3 ABS. 2 ZIFFER 4  
STRG. (FELD WALDWEG)



NICHT ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE



MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Begründung zum Bebauungsplan  
"Sportplatz" Baisingen

Inhalt

1. Erfordernis der Planaufstellung
2. Einfügung in übergeordnete Planungen
3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse
4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
5. Angaben zur Erschließung und Versorgung
6. Planungskonzeption, bauliche und sonstige Nutzung
7. Planverwirklichung und Kostenschätzung

## **1. Erfordernis der Planaufstellung**

Anlaß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Anfrage des Sportvereins Baisingen über den Bau von 2 Tennisplätzen.

Es soll eine planungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung von Tennisplätzen für die bereits bestehenden Sportanlagen sowie für die Weiterentwicklung der gesamten Sportanlage geschaffen werden.

## **2. Einfügung in übergeordnete Planungen**

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar, der am 24.8.1982 durch das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt wurde, ist das Plangebiet als Sportgelände dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

## **3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen bisher keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

## **4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der bebauten Ortslage von Baisingen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von Norden nach Süden begrenzt von den Parzellen Nr. 2027, 2028, 2029, 2032, 2033, Teil von Feldweg Nr. 9, Parzellen Nr. 2036, 2041, 2076, 2077, 2078 und 2080, alle einschließlich.

Ein kleines Teilstück des überplanten Gebiets im Westen wird als Obstbaumwiese genutzt und in nördlicher Verlängerung als nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

## **5. Angaben zur Erschließung und Versorgung**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Sportgeländes ist Bestand und erfolgt über den Galgenweg und dessen Verlängerung, dem Feldweg Nr. 9. Das übergeordnete Straßensystem besteht mit der Einmündung des Galgenwegs in die L 356, Kaiserstraße, am östlichen Ortsrand von Baisingen. Bestehende Überfahrtsrechte auf den Parz. Nr. 2033 und 2034 werden durch die Festsetzung eines beschränkt öffentl. Weges i.S. des § 3 Abs. 2 Ziff. 4 StrG. gesichert.

Die Versorgung mit Wasser ist sichergestellt. Es wird jedoch empfohlen, die überbaute Wasserleitung des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung zu verlegen.

Die Versorgung mit Strom ist bei der geplanten Erweiterung nicht sichergestellt. Der vorhandene Anschluß erfolgt über ein privates Kabel. Deshalb müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Abwässer vom Sportheimgebäude werden in die öffentliche Kanalisation im Galgenweg eingeleitet.

## **6. Planungskonzeption, bauliche und sonstige Nutzung**

Das Konzept beruht sowohl auf Gespräche mit Vertretern aus dem Sportverein als auch auf Beratungen im Ortschaftsrat.

Bereits vorhandene Einrichtungen wie ein Rasenspielfeld, ein Tennenplatz, ein Kinderspielplatz, Sportheim und Stellplätze sind Grundlage des Planungskonzepts. Westlich des Sportheimes sind 4 Tennisplätze geplant. Die sich nach Süden an-

schließende Fläche wird als Obstbaumwiese erhalten bzw. mit einem Pflanzgebot für Obstbäume belegt.

Der ursprünglich östlich des Sportheimes geplante Kinderspielplatz bleibt auf Anregung des Ortschaftsrates an seinem Standort bestehen, muß jedoch beim Bau der südlich gelegenen Tennisplätze aus Platzgründen verkleinert werden. Das Sportheim ist als Sportheim mit Gaststättenbetrieb festgesetzt und kann im Hinblick auf die geplante Tennisanlage in seinem westlichen Bereich erweitert werden.

Die hauptsächlich für den Schulsport gedachte 50 m-Laufbahn, ursprünglich zwischen Sportheim und Fußballplatz geplant, ist nach weiteren Überlegungen und nach Anregung aus dem Ortschaftsrat an die Ostseite des Fußballfeldes gerückt.

Weiteres Merkmal des Planungskonzeptes äußert sich in der Festsetzung von Pflanzgeboten. Schwerpunkte bilden die Randbereiche zu den landwirtschaftlichen Flächen und die Eingrünung durch Bäume an den Parkierungsflächen.

Um die negativen Nebenerscheinungen von Sportplätzen, wie Ballfangzäune und Flutlichtanlagen, zu mindern, werden diese mengen- und höhenmäßig festgesetzt. Ferner wird im Textteil darauf hingewiesen, daß sämtl. bestehenden Bäume und Sträucher bis zum Vollzug der Genehmigung für bauliche Anlagen zu erhalten sind. Andere wesentliche Auswirkungen mit dem Vollzug des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

## 7. Planverwirklichung und Kostenschätzung

Sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt, kann der Sportverein Baisingen mit dem Bau der neuen Tennisanlage beginnen. Dies setzt voraus, daß die Eigentumsverhältnisse der notwendigen Grundstücke geregelt sind.

Aus planerischen Überlegungen hinsichtlich der südlich gelegenen Obstbaumwiese und des bestehenden Kinderspielplatzes soll die Tennisanlage mit den zwei im nördlichen Bereich (Flst. 2033 und 2034) liegenden Plätze begonnen werden.

Sonstige bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die absehbaren Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Herstellen einer neuen Stromversorgungsleitung	40 000,--
2. Herstellen einer 50 m-Laufbahn mit Sprunggrube	70 000,-- DM
3. Bepflanzung	50 000,-- DM
	<hr/>
	160 000,-- DM

Aufgestellt:

Rottenburg a.N., 12.8.1987/24.11.87 Bearbeiter:

  
Keppel

  
Kneile

# ROTTENBURG AM NECKAR BAISINGEN

## BEBAUUNGSPLAN "SPORTPLATZ"

### VERFAHRENSVERIHERKE

#### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 7.4.1987 gemäß § 2 Absatz 1 Bundesbaugesetzbuch (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg a. N. beschlossen und am 17.8.1987 öffentlich bekanntgemacht.

#### 2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) erfolgte am 20.8.1987.

#### 3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 8.9.1987 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

#### 4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.9.1987 bis 20.10.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

#### 5. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 24.11.1987 als Satzung beschlossen.

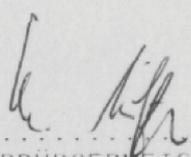
#### 6. ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.04.1988 ..... Nr. 22-32/2511.2-1-1011/88 ..... abgeschlossen.

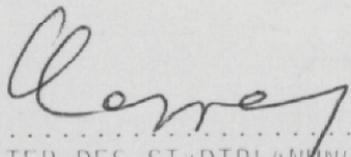
#### 7. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 28.04.1988 ..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR, DEN 24. 11. 1987 .....

  
.....  
OBERBÜRGERMEISTER



  
.....  
LEITER DES STADTPLANUNGSAMTS